

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplans „Neckaraue“**  
**im Gemeindeteil Deißlingen-Lauffen**

Der Gemeinderat hat am 11. März 2014 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, im Gemeindeteil Deißlingen-Lauffen einen Bebauungsplan in einem Teilbereich des bisherigen Bebauungsplanes „Großer-Brühl – Breite – Stockäcker“ in der Innenortslage aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Benennung „**Neckaraue**“.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch abgewickelt. Für den Planbereich ist der Grobentwurf eines Abgrenzungsplanes des Ingenieurbüros Breinlinger aus Tuttlingen vom 06. März 2014 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Kartenausschnitt bzw. aus folgender ungefähre Abgrenzung:

- Im Norden: durch die Nordseite der nach Osten verlängerten Wehrstraße bzw. der Parzellen 524/4 und 523/3
- Im Osten: durch die rechtwinklig nach Süden abgehende Durchschneidung des Feldweges Flst. 523/3, entlang der Ostgrenze der Parzellen 515/1 und 510/1 bis zur Nordseite der Brühlstraße,
- Im Süden: durch die Nordseite der Brühlstraße bis zur Einmündung der nicht ausgebauten Wehrstraße,
- Im Westen: durch die Ostseite der nicht ausgebauten Wehrstraße zwischen Einmündung Brühlstraße und Neckar

**Ziele und Zweck der Planung**

Der im bisherigen Bebauungsplan „Großer-Brühl – Breite – Stockäcker“ ausgewiesene Teilbereich eines Misch-Dorfgebiets (MD) und der sich daran anschließende Teilbereich eines Industriegebiets (GI) soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes so umgestaltet werden, dass dort eine Wohnbebauung möglich wird und dass gebietsverträgliche Gewerbebetriebe angesiedelt werden können. Aufgrund konkreter Bauanfragen soll die Planung und Umsetzung zügig vorgebracht werden. Deshalb wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch angewandt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, von der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a und von einer Angabe nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BauGB wird abgesehen.

**Bürgerinformationsveranstaltung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. März 2014 auch beschlossen, die Öffentlichkeit und die direkt betroffenen Grundstückseigentümer über die beabsichtigte Planung – trotz beschleunigtem Verfahren – in einer Bürgerinformationsveranstaltung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und die Beweggründe und Notwendigkeiten der Planungsabsicht vorzutragen. Damit ist jedermann auch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Diese Bürgerinformationsveranstaltung findet am **Donnerstag, 03. April 2014 um 18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses in Lauffen, Hauptstraße 55, statt. Zu dieser Veranstaltung wird hiermit eingeladen.

Deißlingen, 20. März 2014  
*gez. Ralf Ulrich*  
Bürgermeister